

# Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Nagold e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nagold.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomie, sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen in der Stadt Nagold und angrenzenden Gemeinden zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Die Vertretung der Standpunkte und Interessen der Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen in kommunalen Angelegenheiten gegenüber der Stadt Nagold.
  - b) Informationen der Mitglieder über kommunalpolitische Themen und Entwicklungen in Nagold.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit um den Standpunkt und die Interessen der Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen bekannt zu machen.
  - d) Durchführung von Werbeaktionen, z. B um auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
  - e) Mitwirkung an Veranstaltungen und Aktionen des City-Vereins Nagold e.V..
  - f) Organisation von Angeboten für die berufliche und allgemeine Weiterbildung der Mitglieder (Vortragsveranstaltungen u. Ä.).
  - g) Organisation von geselligen Veranstaltungen.
  - h) Führung des Dialogs mit kommunalpolitisch relevanten Gruppen.
  - i) Beitritt zu lokalen, regionalen und überregionalen Vereinen und Vereinigungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die ein Gewerbe aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie betreiben, freiberuflich tätig sind oder sich dem gewerblichen Mittelstand zugehörig oder verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über einen in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 4 Monaten ab Eingang ablehnt.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller binnen einen Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausschuss. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austrittserklärung in Textform – die gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist;
  - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
  - durch Streichung von der Mitgliedsliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschusssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrungen**

1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und die Projekte des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.

## Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

6. Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane und der Fachgruppen berechtigt; er hat dort kein Stimmrecht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge und sonstigen Umlagen des Vereins und seiner Fachgruppen zu entrichten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Beitrag für den Gewerbeverein;
  - b) dem Beitrag für die Fachgruppe, der das Mitglied angehört.

Die Höhe des Jahresbeitrags für den Gesamtverein und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit für die Fachgruppe von der Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins können Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag oder Umlagen durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, zur Zahlung eines Beitragszuschlags verpflichtet werden.

2. Mitgliedsbeiträge können nach von der Mitgliederversammlung bestimmten Kriterien gestaffelt vorgesehen werden.
3. Der Verein ist berechtigt von den Mitgliedern für den Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen zu erheben. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtbetrag der Umlagen für den Verein darf je Mitglied und je Kalenderjahr den 10-fachen Jahresbeitrags des Mitglieds zum Verein nicht überschreiten.
4. Die Fachgruppen können von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Beitrag für die Fachgruppe und zusätzlich zu den Beiträgen und Umlagen des Vereins Umlagen erheben. Über diese beschließt die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe mit einfacher Mehrheit. Die Umlage darf je Mitglied der Fachgruppe und je Kalenderjahr das 10-fache des Jahresbetrages des Mitglieds zur Fachgruppe nicht überschreiten.

# Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) den Vorsitzenden der Fachgruppen (die Vorsitzenden der Fachgruppen können sich durch ein von der Fachgruppe bestimmtes anderes Fachgruppenmitglied vertreten lassen).
2. Die Mitglieder a) – d) bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der/die Vorsitzende/r und der/die Geschäftsführer/in des City-Vereins Nagold e.V. und Ehrenvorsitzende des Vereins nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe ist vom Ausschuss mit der Genehmigung des Haushaltsplans zu beschließen. Daneben ist die Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge möglich.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.

## Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Einladung durch den Vorsitzenden;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
  - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
  - die Führung der Geschäfte des Vereins;
  - Ausübung der Dienstaufsicht über Mitarbeiter des Vereins;
  - Genehmigung der Verfahrensordnungen der Fachgruppen einschließlich ihrer Änderungen;
  - Beschlussfassung über die Wahlvorschläge des Vereins für die Organe des City-Vereins Nagold e.V..
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können einzelnen Mitgliedern Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Vorstands übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand wird, ausgenommen die Vertreter der Fachgruppen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Seine Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neuwahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl durch den Ausschuss.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

# Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

## **§ 11 Ausschuss**

- 1.. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
2. Der/die Vorsitzende/r und der/die Geschäftsführer/in des City-Vereins Nagold e.V. und Ehrenvorsitzende des Vereins nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses**

1. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt über:
  - die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins;
  - die inhaltliche Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und über ihre Beendigung;
  - die Durchführung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und sonstige Aktionen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall;
  - den Ausschluss eines Mitglieds;
  - die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Ausschusses**

Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor der Neuwahl der weiteren Ausschussmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf einer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung des Ausschusses**

1. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

# Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

Bleibt der Ausschuss beschlussunfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden in Textform einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Absendetag maßgeblich.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig. Sie beschließt über
  - die Entlastung des Vorstands;
  - die Neuwahl des Vorstands;
  - die Neuwahl des Ausschusses;
  - die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und der zu wählenden weiteren Mitglieder des Ausschusses für die jeweilige Wahlperiode;
  - Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen;
  - Satzungsänderungen;
  - die Bildung und Auflösung von Fachgruppen;
  - die Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen sowie sonstiger Beiträge;
  - Anträge des Vorstands, des Ausschusses und der Mitglieder;
  - sowie in allen sonstigen der Mitgliederversammlung Kraft Gesetzes oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
  
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
  
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los.

Ansonsten gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen. Mehrere Wahlgänge können auf einem Stimmzettel durchgeführt werden.

6. Mitglieder können sich vertreten lassen. Mehrere Vertreter können zusammen nur eine Stimme für das Mitglied abgeben.

### **§ 17 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Auf schriftliches Verlangen von 1/10 aller Mitglieder des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und die Beschlussfassung dieser Versammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 19 Protokoll**

Über die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss und über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt Einsicht in die Protokolle der Ausschusssitzungen, die Mitglieder Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen.

**§ 20 Fachausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gehören dem Ausschuss des Vereins Kraft Amtes ohne Stimmrecht an.

**§ 21 Fachgruppen**

1. Im Verein können Fachgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen gebildet werden. Die Fachgruppen unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Über die Bildung einer Fachgruppe und auf Antrag der Fachgruppe über deren Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe können nur Mitglieder des Vereins erwerben.
3. Die Fachgruppen regeln ihren organisatorischen Aufbau und ihre personellen Angelegenheiten selbst. Sie regeln die Einzelheiten ihrer Verfassung, insbesondere die Mitgliedschaft in der Fachgruppe, die Leitungsgremien und ihre Bestellung und die Durchführung von Versammlungen der Mitglieder der Fachgruppe und die Führung und Prüfung der Kasse der Fachgruppe in ihrer Verfahrensordnung, deren Erlass und Änderung der Zustimmung des Vorstands bedarf.
4. Die Fachgruppen werden im Verein durch den Fachgruppenvorstand vertreten, der von der Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe gewählt wird.
5. Die Fachgruppen sind berechtigt eigene Kassen auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands und unter Beachtung seiner Weisungen zu führen. Diese Kassen sind Unterkassen des Vereins und Bestandteil der Kassenführung des Vereins.
6. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen der Fachgruppen und ihrer Leitungsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

## Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

7. Im Verein sind bislang die Fachgruppen Werbering (Handel), Handwerker, der freien Berufe und Wirtekreis mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet. Ihre Verfahrensordnungen sind mit dem Inhalt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung von den zuständigen Organen des Vereins genehmigt.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand Liquidatoren ernennen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation, § 47 ff. BGB.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den City-Verein Nagold e.V., sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, der Urschel-Stiftung Nagold – Bürger für Nagold – und sofern diese bei Auflösung nicht mehr besteht, der Stadt Nagold zu.

### **§ 23 Datenschutzerklärung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Geburtsdatum, Firma, Geschäftsbezeichnung und weitere Daten auf.

Diese Informationen werden in einem geeigneten EDV-System gespeichert.

Ebenso nimmt der Verein Daten Dritter in entsprechendem Umfang auf.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn Sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung des Gewerbevereins Nagold e.V. zu beschließende Datenschutzordnung.

# Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V.

---

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Die Inkrafttretung der Satzung wurde am 22.07.2015 in Nagold von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins. Sie tritt in Kraft sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Fassung der Satzung des Gewerbevereins Nagold e.V. mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 12.07.2018.